

Zwangsvollstreckungsrecht

primäres Lernziel: Zweckmäßigkeitserlegungen RA

mittelbares Lernziel: Entsch. des Ri in der ZV

0. Überblick

1. Eingriffssystem

2. Voraussetzungen

3. Vollstreckungshindernisse

3.0 Übersicht

3.1 § 767 zugunsten des Schuldners

3.2 § 771 zugunsten eines Dritten

3.3 InsO

0. Verfahrensablauf

1. Fremd(insolvenz)antrag

2. Eigen(insolvenz)antrag

Handlungsalternativen des Schuldners

gegen Titel

Gläubiger

hat Vorauss. für ZV geschaf.

Titel, §§ 704, 794 ZPO, 201 II InsO

Zustellung, § 750

Klausel, § 724 ff.

Besondere - allgemeine - ZV-Voraussetzungen

ev. SiLev. Wartefrist. Zug-um-Zug

Handlungsalternativen des Schuldners

gegen Titel

Titel, §§ 704, 794 ZPO, 201 II InsO

Zustellung, § 750

Klausel, § 724 ff.

Besondere - allgemeine - ZV-Voraussetzungen

ev. SiLev. Wartefrist. Zug-um-Zug

Schaffung von Vollstreckungshindernissen?

§ 775 Nr. 1
(„endgültig“)

„aufgehoben“
„ZV für unzul. erkl.“

- § 338
- § 511
- § 826 BGB „Durchbrechung der Rechtskraft“

• § 767 „Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen“

„Die Zwangsvollstreckung aus
* dem Versäumnisurteil vom...
* dem Urteil vom...
* aus dem Prozessvergleich vom...
* aus dem KfB vom...
* aus dem VB vom...
* aus der notariellen Urkunde vom...
wird für **unzulässig erklärt** .“

§ 775 Nr.2
(„einstweilen“)

„einstw. Einstellung
der Vollstreckung

- § 719 iVm § 338
- § 719 iVm § 511
- § 769 analog iVm § 826 BGB (str.)

• § 769 iVm § 767

„Die Zwangsvollstreckung aus
*
*
*
*
*
*
wird **bis zum Erlass des Urteils (einstweilen)**
eingestellt .“

Gläubiger

hat Vorauss. für ZV geschaf.

§ 767 als Vollstreckungshindernis

§ 767 II beachten
Klage § 767 + Antrag § 769

Anspruch entsteht
 Schluss der mdl. Verhandlung beim Klageverfahren

- Titel, §§ 704, 794 ZPO, 201 II InsO**
- Zustellung, § 750**
- Klausel, § 724 ff. (soweit erforderlich, § 796) (ev. Zustellung d. Kl.)**
- Besondere - allgemeine - ZV-Voraussetzungen**
 ev. SiL ev. Wartefrist ev. Zug-um-Zug

Beschluss

Schaffung von Vollstreckungshindernissen?

§ 775 ZPO durch d. Schuldn.

Auftrag GV

- Z.B. § 808 ff
- Z.B. § 807
- Z.B. § 885
- Z.B. § 885

Antrag V-ger.

- | | |
|----------------|-----------|
| Rpfl. | Ri |
| Z.B. § 829 ff. | § 758a |
| | § 901 |

Antrag Pr-ger.

- Ri**
 §§ 887, 88, 890

Tatbestandsvoraus. konkrete Eingriffsnorm

Tenor Beschluss:

„Die Zwangsvollstreckung aus dem Titel xy wird bis zur Entscheidung über die Klage gegen den Titel xy (einstweilen) eingestellt.“

Urteil

Tenor:

„Die Zwangsvollstreckung aus dem Titel xy wird für unzulässig erklärt.“



Gegenrecht „entsteht“

§ 775 Nr. 1

§ 775 Nr. 2

t

t

t

t

Besonderheiten § 767 ZPO

Zulässigkeit

- Klageantrag**
- Die Zwangsvollstreckung aus dem ... (konkrete Bezeichnung des Titels) für unzulässig zu erklären
 - u.U. Verbindung mit Klage auf Herausgabe des Titels (§ 371 BGB analog, gute Gesamtdarstellung Wendt, JuS 13, 33 ff)
 - u.U. mit Eilantrag nach § 769 verbinden
- Statthaftigkeit**
- Geltendmachung „materieller“ Einwendungen
- Abgrenzung zu Einw. Gegen die konkrete „Art und Weise der ZV“, insoweit nur § 766 oder § 793
 - Analogie: Einwendungen, die die Wirksamkeit des Titel als solchen betreffen (s. z.B. bei Özen/Hein, JuS 10, 124)
 - „Einwand“ der Restschuldbefreiung über § 767
- Rechtsschutzbedürfnis**
- sobald Titel geschaffen ist,
- „freie“ Wahl zwischen Berufung und § 767
 - bei Unwirksamkeit Prozessvergleich Forts. „altes“ Verf.
 - bei Arrestbeschluss ist § 927 vorrangig
- örtlich zust.**
- Prozessgericht erster Instanz
- bei Urkunde Wohnsitz des Schuldners, § 797 V;
 - bei Klage auf Herausgabe des Titels nach allgm. Regeln, aber ev. § 295
- sachlich zust.**
- Prozessgericht erster Instanz
- bei Urkunde nach allgm.Regeln, § 23 GVG;
 - bei Klage auf Herausgabe des Titels nach allgm. Regeln, aber ev. § 295

Begründetheit

- Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen
häufige Konstellation: Schuldner (= Kläger der Vollstreckungsgegenklage) rechnet mit abgetretenem Anspruch auf und Gläubiger (= Beklagter d. Vollstreckungsgegenklage) rechnet hiergegen wiederum mit einem Anspruch gegen den Zedenten auf: § 406 BGB mit § 396 BGB
- Präklusion § 767 II beachten
 - * gilt nur bei Titeln, die der Rechtskraft fähig sind
→ nicht bei Urkunden, § 797 II → nicht bei Prozeßvergleich
 - * Zeitpunkt der Präklusion
Urteil: Schluß. der mdl. Verh.; VB: Ablauf. Einspruchsfr., § 796 II; VU: hM Ablauf Einspruchsfrist
 - * Entstehen der Einwendung
→ Rspr.: Entstehen Gestaltungslage

Aufrechnung und Abtretung

Zedent tritt Forderung gg Schu an Zessionar ab
Schu hat Forderung gg Zedenten
a) aus eigenem Recht

b) nach Erwerb (z.B. Ankauf) von einem Dritten aus abgeleitetem Recht

Wem gegenüber erklärt der Schuldner die AufR?

vor der
Kenntnis
von Abtretung

allenfalls ggü Zedenten
(alter Gläubiger)

Wirkung ggü
Zessionar?

vor der Kenntnis
und sogar noch
vor
Abtretung

§ 404

AuR-Lage und AufR
Eklär. liegen vor
Abtretung (und damit
natürlich automatisch
auch vor der Kenntnis
von der Abtretung)

a) oder
b) gleichgültig

zwar vor Kenntnis
aber immerhin
nach
Abtretung

§ 404(-)

greift nicht, weil AufR-Erkl. Nach
Abtretung, Arg. ex 406, bei anderen
Gestaltungsrechten würde 404 greifen!

§ 407

obwohl objektiv
Gegenseitigkeit
fehlt

vor der Abtretung

a) aus eigenem Recht
b) nach Erwerb

AufR-Erklärung kann
nach dem sinngemäßen
Hauptsatz ohne weitere
Einschränkungen
„nachgeholt“ werden

nach der Kenntnis
VON (der schon erfolgten!!!)
Abtretung

nur noch ggü Zessionar
(neuer Gläubiger)

§ 406

• Hauptsatz: das was gegenüber dem bisherigen
Gläubiger - gegenwärtig, also fiktiv - möglich gewesen
wäre, soll auch gegenüber dem neuen Gläubiger
möglich sein, dh. Aufrechnungserklärung kann
„nachgeholt“ werden; obwohl Gegenseitigkeit obj. Und
subjektiv fehlt. Wann muss AufR-Lag. entstanden sein?

Entstehen AufR-Lage
ggü dem Zedenten

nach der Abtretung

a) aus eigenem Recht
b) nach „Ankauf“

AufR-Erklärung kann
„nachgeholt“ werden

**nur wenn keine
Kenntnis beim „Erwerb“
und**

- entweder Fälligkeit
Gegenforderung

spätestens mit
Kenntnis oder

- oder Fälligkeit
spätestens mit

Fälligkeit der Forder.
des Zedenten

Tenor

- **Hauptsachetenor**

vom Kl. beabsichtigte Wirkung: Stop der ZV = Hinderung der ZV

-> § 775 Nr. 1, 3. Alt. beim Vollstreckungsorgan „auslösen“

-> Formulierung zwingend:

„Die ZV aus dem Titel X wird für unzulässig erklärt.“

- **Kostengrundscheidung „normal“**

„Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.“

- **vorläufig Vollstreckbarkeit? § 704 anwendbar?**

- bezogen auf Hauptsachetenor?

-> keine „normale“ Zwangsvollstreckung, nur Stop möglich

-> Soll schon vor der Rechtskraft durch Kl. ZV gestoppt werden können? ja, Arg. ex § 769

-> Urteil muss für vorläufig vollstreckbar erklärt werden

-> Absicherung des potentiellen Schadens beim Bekl.?

-> § 709 S. 1 oder § 711 S. 1

-> Höhe des potentiellen Schadens beim Beklagten?

-> Umfang („Wert“) der nicht mehr möglichen ZV = vollstreckbare Forderung, die nicht mehr zwangsweise gesichert und befriedigt werden kann

↓ im Hinblick auf die Hauptsacheentscheidung
„Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 3.000,00 €.“

- bezogen auf die Kostengrundscheidung?

-> „normale“ Zwangsvollstreckung wegen eines Geldbetrages

„Das Urteil ist im Hinblick auf die Kostengrundscheidung vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.“

Angemessenheit zukommen. Die prozessualen Gestaltungsklagen gemäß § 767 (Vollstreckungsgegenklage) und § 771 (Drittwiderrspruchsklage) führen zwar die Rechtsänderung – Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung – durch das Urteil selbst herbei. Sie bedürfen jedoch – wie das aufhebende Urteil (s. Rn. 6) – der praktischen Durchsetzung insoweit, als erst gegen Vorlage einer vollstreckbaren Urteilsausfertigung die Zwangsvollstreckung einzustellen ist und die Vollstreckungsmaßnahmen aufzuheben sind (§§ 775 Nr. 1, 776). Es findet daher in der Hauptsache eine Vollstreckung des Urteils statt, was zur Folge hat, dass bei einem gemäß § 709 gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklärenden Urteil die Höhe der Sicherheitsleistung nicht nur von den zu vollstreckenden Kosten abhängt, sondern auch den Streitwert der Hauptsache mitberücksichtigen muss (s. § 709 Rn. 7). Müko ZPO, § 704 Rdn. 7